

Tobias Trappe (Hrsg.): Verwaltung – Ethik – Menschenrechte. Wiesbaden: Springer VS 2021. 272 S. (Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung) Print-Ausg.: ISBN 978-3-658-32624-1, € 54,99; E-Book: € 42,99

Herausgeber und Autoren verfolgen mit dem Buch eine Aufgabe, die in ihrer Komplexität, teilweisen Widersprüchlichkeit in diesem Umfang zwar dargestellt werden, mit endgültigen Lösungsvorschlägen aber kaum versehen werden kann – die Entwicklung einer Ethik der öffentlichen Verwaltung, insbesondere innerhalb der Polizei als Vollzugsorgan des staatlichen Gewaltmonopols. Die damit verbundenen Probleme wirft der Herausgeber in seinem einleitenden Beitrag mit beispielhaften Fragen auf. Anlass ist die COVID-Pandemie, die in vielerlei Hinsicht die ethischen Konflikte deutlich gemacht hat. Wie weit reicht die Verpflichtung, menschliches Leben zu schützen, wenn dies nur unter substanzieller Einschränkung anderer, individueller wie gemeinschaftlicher Rechte möglich ist? Kann man die Würde von Menschen gegen volkswirtschaftliche Schäden, Bevorzugung jüngerer gegen ältere Menschen in Stellung bringen? Als Orientierungsmaßstab zieht *Trappe* einen zweistufigen Gemeinwohlbegriff heran, der einen substanziellen Kern mit existenznotwendigen Gütern der Daseinsvorsorge enthält und zugleich freiheitlichen wie demokratischen Anforderungen gerecht werden kann. Daraus werden im Beitrag von *Schröder-Bläck* Herausforderungen kristallisiert, die ebenfalls während der Pandemie in der Praxis an Schärfe gewonnen haben. Das Schadensprinzip gebietet, Einschränkungen der Handlungsfreiheit nicht zu Gunsten eines Störers, sondern nur zu Gunsten der Rechte Dritter vorzunehmen. Das Prinzip der Autonomie will auf Zwang verzichten und auf Freiwilligkeit und Verantwortung des Einzelnen setzen. Solidarität, Reziprozität und vor allem öffentliches Vertrauen sind Komponenten, die im Zusammenhang mit Polizeiarbeit viel diskutiert werden. In einem weiteren Beitrag setzt sich *Pappe* mit der Führungsethik innerhalb der Exekutive auseinander, die vor den Verführungen und dem Missbrauch von Macht schützen soll. Ein Element der polizeilichen Ethik-Debatte verbindet sich mit dem Begriff der sog. Noble-Cause-Corruption, womit Normbrüche bezeichnet werden, mit denen Polizeibeamte in dramatischen Situationen nach Gerechtigkeit streben. Als Beispiel wird hier der Fall *Gäfigen* herangezogen, in dem ein Polizeibeamter unter Androhung von Schmerzen das Versteck eines entführten Jungen vom Täter erfahren wollte. Der Band endet mit einer Abhandlung über die Gefahren rechtswidriger Terrorismusbekämpfung durch Haft, Folter und gezielten Tötungen. Herausgeber und Autoren verstehen die Sammlung als Möglichkeit, die Frage der Verwaltungsethik in den Lehrplänen für die Ausbildung zu etablieren. Die forschende Wissenschaft ist in Zu-

sammenarbeit mit der Praxis gefordert, hieraus einen stimmigen Ethik-Kodex zu entwickeln. Dem entspricht die Initiative des Europäischen Netzwerks ENALJ, einen Katalog ethischer Verhaltensweisen für ehrenamtliche Richter zu erarbeiten. Der Ansatz einer Ethik im Gewaltmonopol ist die Frage, wie auf Unrecht reagiert werden soll. Wie die Polizei stehen auch Gerichte häufig der Forderung von außen gegenüber, „hart und konsequent durchzugreifen“, also der Gewalt mit Gewalt (wenn auch nicht unmittelbar körperlicher) zu begegnen. Hierzu gibt die Sammlung eine Reihe von Denkanstößen. (*hl*)

Juliane Hilf; Simone Kämpfer; Max Schwerdtfeger (Hrsg.): PUAG. Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 432 S. (NomosKommentar) ISBN 978-3-8487-8606-0, € 149,00

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) ist das wohl schärfste Schwert der Opposition in der Kontrolle der Regierung und ggf. der sie tragenden Mehrheit im Parlament im Kampf um Transparenz und Aufgabenerfüllung. Wer – wie der Rezensent – in einem PUA mitgearbeitet und einem anderen als Zeuge zur Verfügung gestanden hat, kennt den schmalen Grat, der zwischen politischer Opportunität und rechtsstaatlicher Korrektheit einer Beweisaufnahme liegt. Die Aufklärungsarbeit, an deren Umfang und Intensität die Beteiligten unterschiedliche Vorstellungen knüpfen (können), ist bei wachsender Zahl an Beteiligten aus dem nicht-parlamentarischen Bereich mit einem größer werdenden rechtlichen Rahmen verbunden. So muss ein PUA nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten, was allerdings dann nicht gilt, wenn die nationale Sicherheit betroffen ist.¹ Neben dem verfassungs- und parlamentsrechtlichen Rahmen (Art. 44 GG, Geschäftsordnung) und dem der Beweisaufnahme „sinngemäß“ zu Grunde liegenden Strafprozessrecht, nimmt damit auch das europäisch orientierte Recht Einfluss auf die Arbeit des PUA. Das macht zunehmend rechtliche wie praktische Abwägungen erforderlich über die Reichweite „sinngemäßer Anwendung“. Entsprechend setzt sich der Stab der Bearbeiter des Kommentars zusammen, die ausnahmslos als Rechtsanwälte in der juristischen Praxis arbeiten. Das macht sich in Sprache und Aufbau des Werkes besonders positiv bemerkbar. Es richtet sich vorrangig an die Akteure des PUA, um im Geflecht politischer Interessengebundenheit und rechtsstaatlicher Verpflichtung die Orientierung zu behalten, wie insbesondere die beim Rechtsschutz eingestreuten Praxistipps und -hinweise darlegen. Wie komplex die Entscheidungen sein können, wird

1 EuGH, Urteil vom 16.1.2024, Rechtssache Rs. C-33/22.

bei internationalen Verflechtungen mit der Ladung und Vernehmung im Ausland befindlicher deutscher und nicht-deutscher Zeugen ebenso deutlich wie bei im Verfahren involvier-

ten Amtsträgern. Der Kommentar wird sich als Vademecum in der praktischen Arbeit von Abgeordneten und Mitarbeitern seinen Platz erobern. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Marie-Theres Hess: Digitale Technologien und freie Beweiswürdigung. Eine Untersuchung der Einflüsse von technologiegestützten Beweisen und Legal-Tech-Anwendungen auf die Sachverhaltsfeststellung im Strafprozess. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 587 S. (Robotik, Künstliche Intelligenz und Recht; Bd. 35) ISBN 978-3-7560-0809-4, € 169,00

Die gerichtliche Entscheidung beruht auf Tatsachen, die durch die Würdigung von Beweismitteln auf ihren Aussage- und Wahrheitsgehalt festgestellt werden, bevor das Gericht rechtliche Schlussfolgerungen treffen kann. Die Dissertation über die Frage, inwieweit digitale Technologie das Gericht dabei unterstützen kann, gewährt einen Blick in die Zukunft richterlicher Tätigkeit, womit – und dies wird rechtspolitisch ein wichtiger Punkt sein – nicht nur die berufsrichterliche gemeint sein kann. Zu Recht macht die Arbeit insoweit keine Unterschiede. Das Kollegialprinzip wird als „vorgelagerte Kontrollmöglichkeit der Entscheidungsfindung“ bezeichnet. Deshalb gilt nicht nur für die Berufsrichter, sich mit dem kommenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), Internet of things (IoT) oder Virtual Reality (VR) zu befassen. KI wird auch die Anforderungen an die Schöffen verändern.

Die Autorin legt im ersten Teil der Arbeit zunächst die „analogen“ Grundsätze der Beweiswürdigung dar, die sich naturgemäß auch unter digitalen Bedingungen nicht verändern werden. Allerdings kann sich der mittelbare Einfluss des Ermittlungsverfahrens, das den Rahmen für die Hauptverhandlung setzt, deutlich verstärken, weil KI dort bereits zum Einsatz kommt und einen noch größeren Einfluss haben wird als der traditionelle Akteninhalt, der in seiner „Ausstrahlungskraft“ als vertraut gelten kann. Da die juristische Ausbildung traditionell im Bereich strafrichterlichen Handwerks wie Kriminalistik oder Vernehmungstechnik Defizite aufweist, wird sich durch KI ein weiteres Feld auftun, auf dem Fortbildung erforderlich ist. Die Hoffnung, dass KI menschliche Lücken bei den Regeln der Logik oder Erfahrungssätzen beheben könnte, wird sich in dieser Schlichtheit nicht erfüllen – eher wird das Gegenteil der Fall sein. Schon die Abgrenzung zwischen schwacher KI (bewegt sich optimierend im vorgegebenen Aufgabenbereich) und starker KI (besitzt über den Aufgabenbereich hinaus Ein-

satz- und Entwicklungsmöglichkeiten, mit denen sie mit dem Menschen konkurrieren kann) wird – insbesondere bei mangelnder Transparenz – Probleme bereiten. Zudem kann die Technik nicht nur unterstützend wirken, sondern ihrerseits wiederum Mittel der Kriminalität sein. Es gibt eine Ubiquität digitaler Technologie als Tatort, Tatmittel und Tatobjekt.

Das eröffnet den Blick auf die praktischen Einsatzmöglichkeiten. Die IT-Forensik befasst sich mit der Sicherung und Auswertung digitaler Systeme zur Erfassung von Spuren in Dateien, Smartphones, Kraftfahrzeugen usw. In der klassischen Kriminaltechnik kann KI unterstützend wirken durch Visualisierung von Vorgängen in 3D per VR oder bei der Aufklärung von DNA-Mischspuren. In der täglichen Arbeit entwickeln sich daraus Einsatzmöglichkeiten, z. B. die virtuelle Darstellung des Tatortes zur Tatrekonstruktion oder von Bewegungen; zudem hilft KI beim Auffinden von Querverbindungen, die schneller und zuverlässiger entdeckt und aufgearbeitet werden können. Schon bei der Begehung von Straftaten können digitale Systeme Sachverhalte speichern, wie etwa Sprach- oder Fahrassistenz-Systeme. Auch bei der Bewertung des festgestellten Sachverhaltes werden digitale Unterstützungen angeboten, z. B. mit Smart Sentencing bei der Strafzumessung. Analog werden diese Techniken als Sentencing Guidelines (Strafzumessungsrichtlinien) in den USA seit langem genutzt. Aber gerade dieses Beispiel macht die Unverzichtbarkeit menschlicher Letztentscheidung deutlich. Vor der bahnbrechenden Entscheidung des BGH zu den sog. Haustyrannenfällen² hätte jede KI auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt; menschliche Empathie hat andere Wege gewiesen. Eine alte Debatte wird im Bereich der Aussageanalyse durch KI aufgegriffen: der Polygraph, umgangssprachlich Lügendetektor, dessen Einsatz der BGH mangels wissenschaftlicher Validität ablehnt. Auf der Grundlage von der Aussagepsychologie entwickelter inhaltsbezogener Aussagemerkmale, sog. Realkennzeichen (Detailreichtum, strukturierte Darstellung, logische Konsistenz), werden KI-gestützte Aussageanalysen wieder ins Gespräch gebracht, die von der Autorin ausgiebig – mit positiver Tendenz – behandelt werden. Technisch weniger aufwendig wird ein *Indizienbewertungssystem* eingeschätzt, das als Werkzeug unter der Kontrolle der Richter mit mathematischen Wahr-

2 BGH, Urteil vom 25.3.2003, Az.: 1 StR 483/02, erläutert bei *Lieber/Sens, Fit fürs Schöffenamts*, 3. Aufl., 2024, S. 144.